



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen  
#269293

Ihre Nachricht vom  
02.02.2023

Geschäftszeichen  
900-0001#2023/0007-0104 LfDI

Durchwahl  
141

Datum  
20.06.2024

## Ihr Informationsantrag vom 02.02.2023 bei dem Landesbeauftragten

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihren Informationsantrag vom 02.02.2023 über die Plattform FragenStaat (#269293) möchte ich gerne Ihre Fragen nachfolgend wie folgt beantworten:

### a) **Wie viele Entscheidungen nach Artikel 60 der DSGVO wurden von Ihrem Amt im Jahr 2020 erlassen?**

Bezüglich dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen Entscheidungen nach Art. 60 Abs. 7 Satz 1 und Art. 60 Abs. 8 DS-GVO:

- Entscheidungen nach Art. 60 Abs. 7 Satz 1 DS-GVO, in denen der LfDI Rheinland-Pfalz als im Kooperationsverfahren nach Art. 60 DS-GVO EU-weit federführende Aufsichtsbehörde einen Datenschutzverstoß feststellt und im Hinblick auf diesen aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem in Rheinland-Pfalz niedergelassenen Verantwortlichen festsetzt:

Eine solche Entscheidung wurde von meiner Behörde im Jahr 2020 nicht getroffen. Derartige Verfahren kommen nur selten vor. Hauptanwendungsfall sind Verfahren, in denen eine betroffene Person aus einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Beschwerde gegen einen in Rheinland-Pfalz niedergelassenen Verantwortlichen bei der Behörde im anderen EU-Mitgliedsstaat einlegt. Beschwerden gegen rheinland-pfälzische Verantwortliche stammten im Jahr 2020 in der absolut überwiegenden Anzahl der Fälle aber von in Deutschland lebenden Personen. In solchen Fällen ist das Verfahren nach Art. 60 DS-GVO in der Regel nicht anzuwenden und es ergeht keine Entscheidung nach Art. 60 Abs. 7 Satz 1 DS-GVO.

- Entscheidungen gemäß Art. 60 Abs. 8 DS-GVO, in denen der LfDI Rheinland-Pfalz als betroffene Aufsichtsbehörde am Wohnort des Beschwerdeführers mit der federführenden Aufsichtsbehörde am Ort der Niederlassung des Verantwortlichen

gemäß Art. 60 DS-GVO zusammenarbeitet und die federführende Aufsichtsbehörde im anderen EU-Staat die Beschwerde abweist, insbesondere, weil sie keinen Datenschutzverstoß feststellen kann. In solchen Fällen erlässt der LfDI Rheinland-Pfalz die verfahrensbeendende Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer:

Die Anzahl dieser Entscheidungen wird bei meiner Behörde nicht separat erfasst. Diese Verfahren werden als Beschwerde- oder Hinweisverfahren in den jeweiligen Fachbereichen geführt. Im Jahr 2020 waren dies bei meiner Behörde deutlich mehr als 1.000 Verfahren. Die Verfahren, in denen Entscheidungen nach Art. 60 Abs. 8 DS-GVO ergingen stellen demgegenüber eine nicht relevante Größenordnung dar. Die Anzahl dieser Entscheidungen befand sich im Jahr 2020 jedoch sicher im niedrigen einstelligen Bereich.

**b) Wurden in diesen Entscheidungen Geldbußen oder andere Abhilfemaßnahmen verhängt?**

Nein.

**c) Wie viele Bußgelder?**

Keine.

**d) Wie viele andere Abhilfemaßnahmen?**

Keine.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.